

Hospizverein Tett nang e.V.

Satzung

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen insoweit allen genannten Personen zu. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfachen Lesbarkeit wurde die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hospizverein Tett nang e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tett nang.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Hospizdienst zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Hospizdienst handelt nach humanistischen Grundsätzen, orientiert sich am christlichen Menschenbild und umfasst folgende Aufgaben:
 - a. Begleitung schwer kranker und sterbender Menschen
 - b. Unterstützung der Angehörigen von Schwerkranken und Sterbenden
 - c. Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen des Hospizdienstes
 - d. Vermittlung des Hospizgedankens in der Öffentlichkeit
 - e. Gewinnung neuer ehrenamtlicher Helfer/-innen für die Verwirklichung der Hospizarbeit
3. Die Erfüllung dieses Zwecks erfolgt in ambulantem Dienst durch ehrenamtliche Begleiter, durch die dazu notwendigen Fachkräfte und in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Diensten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 3a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Vorstandsmitglieder können - im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung bis zu der in § 3 Nr. 26a EstG festgelegten Höhe tätig werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand; dies gilt auch für den Abschluss des Vertrags sowie dessen Beendigung. Sofern ein Vorstandsmitglied eine solche Entschädigung erhalten soll, ist dieses selbst von der Entscheidung darüber ausgeschlossen.
3. Bei Bedarf können darüber hinaus sonstige Vereinsämter aufgrund Beschlusses des Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung
4. Der Vorstand ist in dem in Abs. 3 genannten Rahmen ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der juristischen Person,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, für juristische Personen von 12 Monaten, zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss erfolgt bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse durch den Vorstand. Das Mitglied kann vor der Entscheidung angehört werden. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Die Mitglieder in der Begleitung sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Wahlen zum Vorstand
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - i. Im Falle der Auflösung: Beschlussfassung über die Zweckbestimmung des Vereinsvermögens unter Berücksichtigung der in § 10, 3 getroffenen Festlegung.
3. Sie wird schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Entscheidung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

und jeweils kraft Amtes

- dem Vertreter der Seelsorgeeinheit St. Gallus Tettngang
- dem Vertreter der Seelsorgeeinheit Argental

- dem Vertreter der evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Tettngang
 - dem Vertreter der Stadt Tettngang
 - einem Vertreter der ehrenamtlichen Mitarbeiter
2. Die Funktionsträger des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Der Koordinator kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
 3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 5. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
 6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart
 - b. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft anteilig an die katholische St. Gallus Kirchengemeinde, die evangelische Martin-Luther-Gemeinde und die Stadt Tettngang, zur Förderung der Seniorenarbeit in den drei Gemeinden.

Die Eintragung des Vereins Hospizverein Tettngang e.V. mit dem Sitz in Tettngang ist am 29. Dezember 2009 unter der VR Nr. 942 erfolgt.

Die in der Mitgliederversammlung vom 13. September 2010 nach Maßgabe des eingereichten Protokolls beschlossene Änderung der Satzung wurde am 06. Oktober 2010 in das Vereinsregister Nr. 942 eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 26.07.2023 nach Maßgabe des eingereichten Protokolls beschlossene Änderung der Satzung wurde am in das Vereinsregister Nr. 942 eingetragen.